

**05.09.08****Empfehlungen  
der Ausschüsse**R - Fzzu **Punkt ...** der 847. Sitzung des Bundesrates am 19. September 2008

---

Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG)

**A.**

Der **federführende Rechtsausschuss** und  
der **Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat,

1. festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf,
2. dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung zu 1:

Der Bundesrat ist in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. Juli 2008 von einer Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes gemäß Artikel 104a Abs. 4 GG ausgegangen, weil mit ihm Verpflichtungen zur Erbringung von Geldleistungen begründet werden - vgl. BR-Drs. 309/07 (Beschluss), Ziffer 3 -. Hieran ist festzuhalten. Auch wenn die Mehrbelastungen der Länder im Vergleich zur Konzeption im Gesetzentwurf geringer ausfallen, bleibt es - wie oben beschrieben - in einigen Punkten bei einer zusätzlichen Kostenbelastung der Länderhaushalte.